

Verordnung betreffend das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. Mai 1952

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen auf Gebiet der Stadt Chur richtet sich nach dieser Verordnung, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Vorschriften etwas anderes bestimmen.

II. Persönliche Anmeldepflicht und Schriftenabgabe

Art. 2 Schweizer Bürger

Schweizer Bürger, die in Chur Wohnsitz oder Logis nehmen wollen, haben sich binnen acht Tagen seit dem Zuzug bei der städtischen Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 3 Ausländer

¹ Ausländer haben die Anmeldung innert der nämlichen Frist, jedenfalls aber vor Antritt einer Stelle, zu erstatten.

² Für Ausländer, die der Fremdenkontrolle unterstellt sind, gelten die eidgenössischen und kantonalen Sondervorschriften.

Art. 4 Geschäftsniederlassungen

¹ Wer in Chur ein Geschäft, ein Zweiggeschäft oder dergleichen betreiben will, ohne hier Wohnsitz zu nehmen, hat sich binnen acht Tagen seit Eröffnung des Betriebes bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

² Er hat sich über seinen persönlichen Wohnsitz auszuweisen.

³ Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Handelsregister abzugeben.

Art. 5 Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel

Jeder Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel ist binnen acht Tagen der Einwohnerkontrolle anzumelden. Diese Bestimmung gilt auch für Geschäftsniederlassungen.

Art. 6 Passanten

Personen, die sich nicht länger als drei Monate auf Stadtgebiet aufhalten und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, wie Kur-, Sport- und Feriengäste, Patienten in Hellstätten oder Krankenhäusern und Insassen von Anstalten, Altersheimen usw., sind von der Anmeldepflicht befreit. Schweizer Bürger, die sich ausserhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes für vorübergehende Erwerbstätigkeit von höchstens einem Monat in Chur aufhalten, sind ebenfalls nicht anmeldepflichtig.

III. Ausweisschriften**Art. 7** Ausweisschriften

¹ Mit der persönlichen Anmeldung sind die Ausweisschriften abzugeben.

² Als Ausweispapier für Schweizer Bürger wird nur der Heimatschein anerkannt. Art. 8 bleibt vorbehalten.

³ Ausländer können einen Heimatschein, einen Pass oder allfällige andere durch den Bundesrat anerkannte Schriften hinterlegen.

Art. 8 Domizilausweis

¹ Personen, die die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einer andern Gemeinde besitzen, können für einen vorübergehenden Aufenthalt einen Ausweis dieser Gemeinde über die Hinterlegung der Schriften abgeben.

² Diese Bestimmung gilt auch für Ehefrauen, Schüler, Studenten, Lehrlinge und minderjährige Personen, die sich längere Zeit in Chur aufhalten wollen, aber den ehelichen oder elterlichen Wohnsitz in einer andern Gemeinde beibehalten.

Art. 9 Familienbüchlein

Familienvorstände haben bei der Schriftenabgabe einen amtlichen Ausweis über die Personalien der Familienglieder (Familienbüchlein oder Geburtscheine) vorzuweisen.

Art. 10 Interimsbewilligung

¹ Auf begründetes Gesuch kann die Einwohnerkontrolle die Frist für die Abgabe der Schriften um höchstens einen Monat erstrecken.

² Bis zur Hinterlegung der Schriften ist eine Interimsbewilligung mit Gültigkeit bis zu einem Monat auszustellen.

Art. 11 Persönliches Erscheinen

¹ Zur Schriftenabgabe hat der Inhaber des Ausweispapiers oder sein gesetzlicher Vertreter persönlich bei der Einwohnerkontrolle zu erscheinen.

² Auf Weisung der Einwohnerkontrolle haben sich die Anmeldepflichtigen bei weiteren Verwaltungsabteilungen (Steuerverwaltung, Sektionschef, Krankenkasse usw.) anzumelden.

IV. Niederlassung und Aufenthalt**Art. 12** Einlösen des Schriftenempfangsscheines

Nach Ablauf einer Woche seit der Schriftenabgabe ist bei der Einwohnerkontrolle die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Schriftenempfangsschein) einzulösen.

Art. 13 Niederlassungen

¹ Wer mit der Absicht längeren Verbleibens in Chur Wohnsitz nimmt oder sich mit seiner Familie länger als drei Monate hier aufhalten will, bedarf einer Niederlassungsbewilligung.

² Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie erlischt mit dem Rückzug der Schriften, mit dem Entzug oder mit der tatsächlichen Aufgabe des Wohnsitzes.

Art. 14 Aufenthalt

¹ Wer für unbestimmte Zeit in Chur Wohnsitz nehmen will, bedarf einer Aufenthaltsbewilligung. Eine solche haben auch Personen einzuholen, die sich nur während der Woche zu Erwerbs-, Studien- oder Ausbildungszwecken auf Stadtgebiet aufhalten und regelmässig über das Wochenende an ihren Wohnsitz zurückkehren.

² Die Aufenthaltsbewilligung wird für ein Jahr erteilt. Sie ist spätestens 14 Tage vor Ablauf dieser Frist zu erneuern oder durch eine Niederlassungsbewilligung zu ersetzen, wenn der Inhaber sich weiterhin in Chur aufhalten will.

³ Sie erlischt mit Ablauf der Frist, mit dem Entzug, mit dem Rückzug der Schriften oder mit dem tatsächlichen Wegzug von Chur.

Art. 15 Passanten

Passanten im Sinne von Art. 6 bedürfen keiner behördlichen Aufenthaltsbewilligung.

Art. 16 Gemeindebürger

Churer Bürger, die auf Stadtgebiet Wohnsitz nehmen wollen, bedürfen hiezu keiner Bewilligung. Sie haben sich jedoch bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihren Heimatschein zu deponieren, sofern sie einen solchen besitzen.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen werden von der Einwohnerkontrolle erteilt. Der Stadtrat kann die Bewilligung aus den in Art. 45 BV angegebenen Gründen verweigern oder entziehen.

Art. 18 Umfang der Bewilligung

¹ Eine dem Familienvorstand erteilte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und für die unmündigen Kinder und Adoptivkinder sowie für Pflegekinder schweizerischer Nationalität.

² Für Adoptiv- und Pflegekinder ist jedoch ein eigener Heimatschein zu hinterlegen. Minderjährige, die Ausweisschriften besitzen, haben diese ebenfalls bei der Einwohnerkontrolle abzugeben. Sie erhalten dafür einen eigenen Schriftenempfangsschein.

Art. 19 Veränderung des Zivilstandes

Neuverheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben unter Rückzug der alten Schriften binnen Monatsfrist neue Heimatscheine zu hinterlegen.

Art. 20 Erreichung der Mündigkeit

¹ Wer das 20. Altersjahr erfüllt hat, ist verpflichtet, gegen Hinterlage eines Heimatscheines eine eigene Bewilligung einzuholen, auch wenn er im Haushalt der Eltern lebt.

² Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

V. Abmeldung**Art. 21** Wegzug

¹ Wer von Chur wegzieht oder seine Geschäftsniederlassung aufgibt, hat bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines seine Ausweisschriften abzuholen.

² Vor dem Rückzug der Schriften hat sich der Pflichtige bei der Steuerverwaltung, beim Sektionschef, bei der Krankenkasse und allfälligen weiteren durch die Einwohnerkontrolle zu bestimmenden Ämtern abzumelden.

Art. 22 Zustellung der Schriften

Ist der Pflichtige nicht in der Lage, sich persönlich abzumelden, so hat er der Einwohnerkontrolle seinen Schriftenempfangsschein einzusenden. Die Ausweisschriften werden ihm in diesem Falle gegen Berechnung einer Abmelde- und Zustellungsgebühr sowie der Portospesen nachgesandt.

Art. 23 Domizilausweis

Wer in Chur eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann für einen vorübergehenden Aufenthalt in einer andern Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle einen Domizilausweis beziehen. Dieser ist binnen acht Tagen seit der Rückkehr bei der Einwohnerkontrolle abzugeben.

VI. Meldepflicht dritter Personen**Art. 24** Vermieter und Logisgeber

Der Vermieter oder Logisgeber hat jeden Zu- oder Wegzug von Mietern bzw. Logisnehmern in seinem Hause oder in seiner Wohnung binnen acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 25 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat jede Einstellung und Entlassung von Angestellten, Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen binnen acht Tagen zu melden.

Art. 26 Haushaltungs- und Familienvorstand

¹ Ein- und Wegzug von unmündigen Kindern, Adoptiv- und Pflegekindern sind vom Familienvorstand binnen acht Tagen zu melden, wenn der Aufenthalt oder die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.

² Die Haushaltungsvorstände haben Ein- und Wegzug von unentgeltlich beherbergten Personen binnen acht Tagen zu melden, wenn der Aufenthalt länger als einen Monat dauert.

³ Wer einen Ausländer beherbergt, hat binnen 24 Stunden dem Polizeiamt Meldung zu erstatten. Nicht unter die Meldepflicht fällt die unentgeltliche Beherbergung niedergelassener Ausländer bis zu einem Monat.

Art. 27 Meldeformulare

Meldepflichtigen im Sinne von Art. 24 - 26 werden auf Verlangen von der Einwohnerkontrolle Meldeformulare unentgeltlich abgegeben.

Art. 28 Inhaber von Beherbergungsstätten

¹ Die Inhaber von Hotels, Gasthöfen und andern Beherbergungsstätten sind verpflichtet, über die logisnehmenden Personen ein zuverlässiges Verzeichnis zu führen.

² Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.

³ Jeder übernachtende Gast hat sich nach seiner Ankunft auf vorgeschriebenem Formular eigenhändig einzuschreiben. Der Beherberger hat dafür zu sorgen, dass die Meldescheine sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Ankunft des Logisnehmers, der Polizei übergeben werden.

Art. 29 Heil- und Pflegeanstalten

Die Meldung ist auch von den Inhabern von Heil- und Pflegeanstalten und Altersheimen zu erstatten.

Art. 30 Auskunftspflicht

Personen, die gemäss Art. 24 - 29 gemeldet werden müssen, sind gehalten, den Meldepflichtigen die nötigen Angaben zur richtigen Ausfüllung der Melddezettel zu machen.

VII. Gebührentarif**Art. 31**

¹ Für die Verrichtungen der Einwohnerkontrolle erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif.

² Für Ausländer, die der fremdenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, gelten die in den Sondervorschriften des Bundes und des Kantons enthaltenen Gebührenordnungen.

VIII. Strafbestimmungen**Art. 32**

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis zu Fr. 20.- bestraft. In leichten Fällen kann der Pflichtige auch lediglich verwarnet werden.

² Straffbar ist insbesondere, wer die Auskunftspflicht verletzt, falsche Angaben macht oder auf Vorladung der Einwohnerkontrolle nicht erscheint.

³ Die Bussen und Verwarnungen werden vom Polizeiamt ausgesprochen, das auch Zuwiderhandlungen gegen die kantonale Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer Bürger vom 28. Mai 1947 ahndet.

IX. Beschwerden

Art. 33

¹ Entscheidungen und Verfügungen der Einwohnerkontrolle und des Polizeiamtes können binnen 14 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde an den Stadtrat weitergezogen werden.

² Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

³ Jede auf Grund dieser Verordnung getroffene Entscheidung und Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

X. Übergangsbestimmungen

Art. 34

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Dezember 1921.¹

¹ Genehmigung durch Regierung am 27. Juni 1952